



Vertraulichkeitsvereinbarung

Version 2023

zwischen

Name Pflegefachperson: Sanja Kuljanin

Strasse, Haus-Nr.: Sennhüttenstrasse 20

Postleitzahl, Ort: 8716 Schmerikon

Nachfolgend «**Kundin / Kunde**»

und

Name:
Strasse, Haus-Nr.:
Postleitzahl, Ort:

nachfolgend «**Anbieterin / Anbieter**»

nachfolgend gemeinsam als «**Parteien**» bezeichnet

hinsichtlich der Behandlung von vertraulichen Informationen

Inhaltsverzeichnis

1	Präambel	3
2	Vertrauliche Informationen	3
3	Pflichten der Anbieterin / des Anbieters	3
4	Inkrafttreten, Dauer und Kündigung.....	5
5	Informationspflichten und Auditrechte	5
6	Abänderung	6
7	Salvatorische Klausel.....	6
8	Anwendbares Recht und Gerichtsstand	6
9	Unterschriften	7
	Anhang	8

1 Präambel

Die Anbieterin / Der Anbieter erbringt für die Kundin / den Kunden die im (nachfolgend «**Hauptvertrag**») definierten Leistungen. Hierbei können der Anbieterin / dem Anbieter insbesondere dem Berufsgeheimnis nach Art. 321 StGB unterliegende Informationen zur Kenntnis gelangen.

Um die Vertraulichkeit dieser Informationen zu wahren, schliessen die Parteien die nachfolgender Vertraulichkeitsvereinbarung (nachfolgend «**Vereinbarung**») ab.

2 Vertrauliche Informationen

«**Vertrauliche Informationen**» sind sämtliche Informationen, welche die Anbieterin / der Anbieter im Zusammenhang mit der Erbringung der Leistung für die Kundin / den Kunden wahrnimmt oder ihr / ihm sonst wie bekannt geworden sind, unabhängig von der Form der Mitteilung (mündlich, schriftlich, oder anders).

Nicht als vertrauliche Informationen gelten Informationen, wenn die Anbieterin / der Anbieter nachweist, dass sie

- ihr / ihm im Zeitpunkt der Mitteilung bereits bekannt waren,
- im Zeitpunkt der Mitteilung bereits offenkundig sind oder ohne Verletzung dieser Geheimhaltungsvereinbarung durch die Anbieterin / den Anbieter offenkundig werden,
- ihr / ihm von einem Dritten ohne Verletzung einer Geheimhaltungspflicht mitgeteilt wurden,
- ihr / ihm unabhängig und ohne Nutzung von geheimen Informationen bekannt geworden sind oder
- aufgrund einer gesetzlichen Pflicht bzw. einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung Dritten zugänglich gemacht wurden oder gemacht werden müssen.

3 Pflichten der Anbieterin / des Anbieters

Die Anbieterin / Der Anbieter verpflichtet sich, alle vertraulichen Informationen streng vertraulich zu behandeln. Sie / Er darf vertrauliche Informationen nur nach vorgängigem schriftlichem Einverständnis der Kundin / des Kunden Dritten zugänglich machen. Sie / Er verpflichtet sich, soweit notwendig, sämtliche Verbindlichkeiten aus vorliegender Vereinbarung mittels schriftlicher Vertraulichkeitsvereinbarung diesen Dritten zu überbinden.

Die Anbieterin / Der Anbieter verpflichtet sich, vertrauliche Informationen zu keinem anderen als dem in der Präambel erwähnten Zweck zu verwenden.

Die Anbieterin / Der Anbieter verpflichtet sich, alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, damit Unbefugte keinen Zugang zu vertraulichen Informationen erhalten. Hierzu gehören insbesondere die technischen und organisatorischen Massnahmen gemäss Anhang zur vorliegenden Vereinbarung.

Die Anbieterin / Der Anbieter verpflichtet sich, vertrauliche Informationen nur jenen Mitarbeitern zugänglich zu machen, welche diese für die Erfüllung des in der Präambel erwähnten Zwecks benötigen und die sowohl während des laufenden Arbeitsvertragsverhältnisses als auch nach dessen Beendigung schriftlich und unbefristet zur Geheimhaltung verpflichtet sind.

Die Anbieterin / Der Anbieter verpflichtet sich, sämtliche ihm überlassenen Unterlagen und Datenträger, die vertrauliche Informationen enthalten, sowie gegebenenfalls davon erstellte Kopien auf erstes Verlangen und nach Wahl der Kundin / des Kunden vollständig herauszugeben oder zu vernichten. Die Anbieterin / Der Anbieter verzichtet hiermit auf jegliche allenfalls bestehenden Retentions- oder Zurückbehaltungsrechte, gleich aus welchem Rechtsgrund. Die Vollständigkeit der Herausgabe oder Vernichtung ist schriftlich zu bestätigen.

Die Anbieterin / Der Anbieter meldet der Kundin dem Kunden eine Verletzung der Datensicherheit unverzüglich. Soweit möglich hat die Anbieterin / der Anbieter in der entsprechenden Meldung die folgenden Angaben zu machen:

- die Art der Verletzung der Datensicherheit;
- soweit möglich, deren Zeitpunkt und Dauer;
- soweit möglich die Kategorien und die ungefähre Anzahl der vertraulichen Informationen;
- die Folgen der Verletzung der Datensicherheit, einschliesslich der allfälligen Risiken für die betroffenen Patientinnen und Patienten;
- die ergriffenen oder vorgesehenen Massnahmen zur Behebung des Mangels und zur Minderung dessen Folgen, einschliesslich der allfälligen Risiken, sowie die Namen und Kontaktdaten einer Ansprechperson

Allfällige, der Anbieterin / dem Anbieter oben genannte Angaben erst später zur Kenntnis gelangen, teilt er diese von sich aus unverzüglich der Kundin / dem Kunden mit. Überdies erteilt die Anbieterin / der Anbieter der Kundin / dem Kunden sämtliche Auskünfte bezüglich der Verletzung der Datensicherheit unverzüglich und auf erste Anfrage der Kundin / des Kunden hin.

4 Inkrafttreten, Dauer und Kündigung

Vorliegende Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Sie ist integraler Bestandteil des Hauptvertrags.

Vorliegende Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie ersetzt sämtliche allfällige frühere Vereinbarungen gleicher Art und geht bei Widersprüchen sämtlichen früheren Vereinbarungen vor.

Die Laufzeit der vorliegenden Vereinbarung richtet sich nach der Laufzeit des Hauptvertrages, sofern sich aus den Bestimmungen der vorliegenden Vereinbarung nichts anderes ergibt. Mindestens aber gilt vorliegende Vereinbarung solange, wie die Anbieterin / der Anbieter über vertrauliche Informationen der Kundin / des Kunden verfügt, es sei denn, vorliegende Vereinbarung werde durch eine jüngere gültige Geheimhaltungsvereinbarung abgelöst.

Die Verpflichtungen gemäss Ziffer 3 der vorliegenden Vereinbarung bestehen nach Beendigung der vorliegenden Vereinbarung auf unbestimmte Zeit fort, solange die Kundin / der Kunde ein Interesse daran hat.

Die vorliegende Vereinbarung ist vorzeitig nur aus wichtigen Gründen kündbar.

5 Informationspflichten und Auditrechte

Die Anbieterin / Der Anbieter informiert die Kundin / den Kunden umfassend über sämtliche die Vertraulichkeit gefährdenden Umstände. Bei sicherheits- und datenschutzrelevanten Vorfällen informiert sie / er die Kundin / den Kunden umgehend schriftlich. Später gewonnene Erkenntnisse liefert sie / er umgehend nach. Sie / Er unterstützt die Kundin / den Kunden in der Aufarbeitung und stellt die ihr / ihm zugänglichen Unterlagen bereit.

Die Anbieterin / Der Anbieter weist die Einhaltung der vorliegenden Vereinbarung mit geeigneten Mitteln nach und erteilt der Kundin / dem Kunden auf Anfrage sämtliche erforderlichen Auskünfte. Die Kundin / Der Kunde kann die Einhaltung dieser Verpflichtungen in erforderlichem Umfang kontrollieren. Sollte im Einzelfall eine Inspektion durch die Kundin / den Kunden oder einer, durch diese / diesen beauftragte Prüferin / beauftragten Prüfer erforderlich sein, erfolgt diese nach angemessener Anmeldung zu den Geschäftszeiten und unter Rücksichtnahme auf den Betriebsablauf der Anbieterin / des Anbieters. Die Anbieterin / Der Anbieter kann die Inspektion von einer Verschwiegenheitserklärung hinsichtlich der Daten anderer Kunden und der eingerichteten technischen und organisatorischen Massnahmen ab-

hängig machen, soweit keine strafbewehrte Verschwiegenheitspflicht greift. Konkurrenten der Anbieterin / des Anbieters sind von der Inspektion in jedem Fall ausgeschlossen. Die Kundin / Der Kunde wird der Anbieterin / dem Anbieter die entstandenen Aufwände in angemessenem Umfang ersetzen.

6 Abänderung

Die vorliegende Vereinbarung sowie der zugehörige Anhang regeln den Inhalt abschliessend. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen der vorliegenden Vereinbarung (einschliesslich der vorliegenden Klausel) bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

7 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung der vorliegenden Vereinbarung ungültig oder unwirksam sein oder werden oder die vorliegende Vereinbarung eine Lücke aufweisen, so bleiben die übrigen Bestimmungen der vorliegenden Vereinbarung hiervon unberührt. Die ungültigen oder unwirksamen Bestimmungen sind so auszulegen oder zu ersetzen, dass sie dem erstrebten Zweck der vorliegenden Vereinbarung am ehesten entsprechen. Das gleiche soll im Falle einer Vereinbarungslücke gelten.

8 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf vorliegende Vereinbarung ist schweizerisches Recht anwendbar.

Der Gerichtsstand richtet sich nach den Bestimmungen des schweizerischen Rechts.

[Unterschriften auf der nachfolgenden Seite]

9 Unterschriften

Für die Anbieterin / den Anbieter:

Ort und Datum:

Unterschrift:

Für die Kundin / den Kunden:

Ort und Datum:

Unterschrift:

Anhang

Zur Gewährleistung der **Vertraulichkeit**, trifft die Anbieterin / der Anbieter Massnahmen, damit

- a. die berechtigten Personen nur auf diejenigen vertraulichen Informationen Zugriff haben, welche sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen (Zugriffskontrolle);

Geeignete Massnahmen:

- b. nur berechnete Personen Zugang zu den Räumlichkeiten und Anlagen haben, in denen vertrauliche Informationen bearbeitet werden (Zugangskontrolle) sowie dass

Geeignete Massnahmen:

- c. unbefugte Personen automatisierte Datenbearbeitungssysteme nicht mittels Einrichtungen zur Datenübertragung benutzen können (Benutzerkontrolle).

Geeignete Massnahmen:

Zur Gewährleistung der **Verfügbarkeit** und **Integrität**, trifft die Anbieterin / der Anbieter Massnahmen, damit

- a. unbefugte Personen Datenträger nicht lesen, kopieren, verändern, verschieben, löschen oder vernichten können (Datenträgerkontrolle);

Geeignete Massnahmen:

- b. unbefugte Personen geheime Informationen im Speicher nicht speichern, lesen, ändern, löschen oder vernichten können (Speicherkontrolle);

Geeignete Massnahmen:

- c. unbefugte Personen bei der Bekanntgabe von vertraulichen Informationen oder beim Transport von Datenträgern vertrauliche Informationen nicht lesen, kopieren, verändern, löschen oder vernichten können (Transportkontrolle);

Geeignete Massnahmen:

- d. die Verfügbarkeit der vertraulichen Informationen und der Zugang zu ihnen bei einem physischen oder technischen Zwischenfall rasch wiederhergestellt werden können (Wiederherstellung);

Geeignete Massnahmen:

- e. alle Funktionen des automatisierten Datenbearbeitungssystems zur Verfügung stehen (Verfügbarkeit), Fehlfunktionen gemeldet werden (Zuverlässigkeit) und gespeicherte geheime Informationen nicht durch Fehlfunktionen des Systems beschädigt werden können (Datenintegrität) sowie dass

Geeignete Massnahmen:

- f. Betriebssysteme und Anwendungssoftware stets auf dem neusten Sicherheitsstand gehalten und bekannte kritische Lücken geschlossen werden (Systemsicherheit).

Geeignete Massnahmen:

Zur Gewährleistung der **Nachvollziehbarkeit**, trifft die Anbieterin / der Anbieter Massnahmen, damit

- a. überprüft werden kann, welche vertraulichen Informationen zu welcher Zeit und von welcher Person im automatisierten Datenbearbeitungssystem eingegeben oder verändert werden (Eingabekontrolle);

Geeignete Massnahmen:

- b. überprüft werden kann, wem geheime Informationen mit Hilfe von Einrichtungen zur Datenübertragung bekanntgegeben werden (Bekanntgabekontrolle) sowie dass

Geeignete Massnahmen:

- c. Verletzungen der Datensicherheit rasch erkannt (Erkennung) und Massnahmen zur Minderung oder Beseitigung der Folgen ergriffen werden können (Beseitigung).

Geeignete Massnahmen:
